Beitragsordnung II./2023 mit Wirkung zum 01.01.2024

Ersetzt die Beitragsordnung I./2012 vom 25.02.2011 und deren Ergänzungen vom 15.02.2013

1) Auf der Grundlage von § 6 der Vereinssatzung des VfL Westercelle hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 22.09.2023 in einer Beitragsordnung beschlossen.

   Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.

2) Als einmaliges **Eintrittsgeld pro Mitglied** werden **10,-€** festgesetzt. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitragsanteil fällig und erhoben

3) Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.01.2024

Beitragsgruppe	**Monatsbetrag**	**bei vierteljährlicher Zahlung**	**bei Halbjährlicher Zahlung**	**bei Jährlicher Zahlung**
Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre) Auszubildende/BufDis/Studenten mit Nachweis	8,50 €	25,50 €	51,00 €	102,00 €
Erwachsene	15,00 €	45,00 €	90,00 €	180,00 €
Familien oder Personen die im gleichen Haushalt wohnen, mit/ohne Kinder	28,00 €	84,00 €	168,00 €	336,00 €
Amtsträger	7,00 €	21,00 €	42,00 €	84,00 €
Passive Mitglieder sind in keiner Sparte aktiv am Sport	7,00 €	21,00 €	42,00 €	84,00 €
Ruhende Mitglieder aufgrund von Auslandsaufenthalten/Unfällen mit Nachweis und eine zeitliche Begrenzung von 1 Jahr	2,50 €	7,50 €	15,00 €	30,00 €

Schüler, Auszubildende, BufDis und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen gegen Vorlage des Kindergeldbescheides und der Schul- und Studienbescheinigung einen eigenen Beitrag in Höhe des Beitrags für Kinder. Stichtag ist der 1. Januar. Der Nachweis ist jährlich ohne Aufforderung der Geschäftsstelle

vorzulegen. Liegt der Nachweis zum Stichtag nicht vor, so wird der Beitrag für Erwachsene fällig.

Amtsträger sind Alle aktiven Vereinsmitglieder, die in einem befristeten Zeitraum ausschließlich eine der folgenden Tätigkeiten, wie z.B. Schiedsrichter:innen, Trainer:innen, Spartenleiter:innen, Beauftragte ausüben.

Ruhende Mitglieder sind alle aktiven Vereinsmitglieder, die in einem befristeten Zeitraum nicht am Vereinsleben teilnehmen können. Die Voraussetzungen dafür sind: Abwesenheitszeitraum zw. 1/4 und 1 Jahr und/oder Nachweis Arzt/Arbeitgeber/etc. Die ruhende Mitgliedschaft kann für Auslandsaufenthalte oder einer Verletzung, die keinen Sport zulässt etc genutzt werden. Die ruhende Mitgliedschaft ist zeitlich begrenzt und eine Einzelfallentscheidung.

Aufschlag für Kurzmitgliedschaft: 50% des regulären Beitrags

4) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem VfL Westercelle kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Erwachsene festgesetzte Beitrag zu entrichten.

5) Die Beiträge sind fällig bei vierteljährlicher Zahlung jeweils zum 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober und bei halbjährlicher Zahlung jeweils zum 25. Januar und 25. Juli eines Kalenderjahres. Bei jährlichen Zahlung ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 25. Januar fällig.

6) Die Aufnahme in den VfL Westercelle, und damit verbunden der Beginn der der Beitragspflicht, erfolgt zum Anmeldedatum.

7) Eine Aufnahme in den VfL Westercelle ist grundsätzlich nur möglich, wenn für den fälligen Mitgliedsbeitrag eine Einzugsermächtigung erteilt worden ist.

8) Die Kosten einer Rücklastschrift trägt das Mitglied. Die Kosten der Rücklastschrift werden mit dem nächsten Einzug, auch bei den Jahres- oder Halbjahreszahler sofort als Einmalbeitrag eingezogen.

9) Der Verein erhebt eine Mahngebühr i.H.v. 5 Euro.